


V o r l a g e
zur Sitzung des Ausschusses für Wasser, Straßen- und Wegebau,
Ordnung, Sicherheit und Verkehr
am 04.11.2021

Piktogramme auf Gehwegen an der L 22 zur Hervorhebung der Nutzung der Gehwege durch Fußgänger und nicht durch Radfahrer

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Finanzierung und Zuständigkeit**
- D) Umweltverträglichkeit**
- E) Beschlussvorschlag**

Zu A)

In diesem Ausschuss wurde im Dezember und im Februar die Aufbringung von Fahrradtoots, zwecks Klarstellung zur Benutzung von Gehwegen, ausführlich beraten und beschlossen. Es wurde eine Markierung von 12, in weiß gestalteten, Rädern (in Anlehnung an

das Sinnbild Verbot für Radfahrer aus dem VKZ 254 ) , welche mit einem weißen Strich durchgestrichen sind, beschlossen. Da diese Markierungen nicht an jeder Kreuzung und Einmündung, sondern sporadisch an wichtigen Punkten aufgebracht werden sollten, einigte man sich auf eine vertikale Aufbringung; einheitlich die Räder zur Fahrbahn ausgerichtet.



Nach erfolgter Aufbringung häuften sich Anfragen, insbesondere Beschwerden von Bürgern, dass diese Fahrradtoots irreführend sind. Viele deuten diese Markierung als Hinweis, dass auf dem Gehweg das Fahrradfahren erlaubt ist. Dass es sich hierbei um ein durchgestrichenes Rad handelt, wurde nicht erkannt. Der Strich wurde förmlich übersehen.

Auch die Polizei bemängelte diese Markierung. Sie führe zu Irritationen der Radfahrer, welche ein Fehlverhalten mit sich bringen. Die Grundlage für das Einschreiten/polizeiliche Handeln der Polizei sei nicht mehr ausreichend gegeben.

Mit dieser Thematik wandte sich die Polizei an die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Rostock. Obwohl der Gemeinde ein mündliches Einverständnis zur Aufbringung dieser Markierung seitens der Straßenverkehrsbehörde und auch des Straßenbauamtes vorlag, teilte diese nun der Gemeinde mit, dass das Entfernen der Piktogramme erforderlich sei. Sie verwies darauf, dass Piktogramme Verkehrszeichen sind und angeordnet werden müssen.

Weiterhin wurde angemerkt, dass selbst ein bildlich dargestelltes Radfahrverbot dem § 2 StVO entgegen steht. Demnach müssen Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr, dürfen Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr, mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Darüber hinaus darf ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr von einer Aufsichtsperson auf dem Gehweg begleitet werden.

Piktogramme, wie das gerügte durchgestrichene Rad auf den Gehwegen, die im Widerspruch zu den Grundregeln der StVO stehen, sind nicht zu markieren und können nicht angeordnet werden. Eventuell daraus resultierende Unfälle mit Haftungsansprüchen könnten sich an die Gemeinde richten.

Zu B)

Die Fahrradpiktogramme werden entfernt, mittels Fräse von einer Fachfirma.

Dennoch sollte an einer Hervorhebung des reinen Fußgängerverkehrs (Ausnahme § 2 StVO) festgehalten werden. Dazu folgten Gespräche mit der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde mit dem Ergebnis, dass eine Markierung zur Verdeutlichung eines Gehweges unter

Verwendung des Piktogramms  in der Farbe Weiß, aus dem VZ 239  möglich sei.

Da sich das Vorhandensein eines Gehweges bereits aus der vorhandenen baulichen Anlage ergibt, muss dieses nicht extra verkehrsrechtlich angeordnet werden. Das wäre nur notwendig, wenn es sich um einen mit VZ 239 StVO gekennzeichneten Gehweg handeln würde = Aussage der Straßenverkehrsbehörde.

Demnach ist keine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig, es genügt die vorhandene Zustimmung durch die Straßenverkehrsbehörde.

Lt. Aussagen der Straßenverkehrsbehörde sollten für ein zu erreichendes Verkehrsverhalten bei Einmündungen von Straßen am Anfang des Gehweges die Piktogramme in der jeweiligen Gehrichtung markiert werden. Sollte aus Kostengründen nur an einigen Stellen, ähnlich den Aufbringungsorten des durchgestrichenen Rades, markiert werden, ist auch weiterhin mit sporadischem Fehlverhalten zu rechnen.

Außerdem sollte die Markierung an sich größer sein, als das bisherige durchgestrichene Rad in Normaldarstellung (keine Verzerrung/Streckung). Sie sollte ca. 2 m vom Gehwegrand aufgebracht werden, damit potentiell einmündende Radfahrer aus Nebenstraßen die Piktogramme noch rechtzeitig wahrnehmen und diese nicht erst sehen, wenn der Gehweg befahren wird.

Die örtliche Prüfung durch das Ordnungsamt ergab, dass für den gesamten Gehweg entlang der L 22, Ortsanfang bis -ende, etwa 50 Markierungen in Frage kommen würden.

Zu C)

Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde Graal-Müritz, SG Ordnung & Soziales sowie Bauamt.

Kosten für Demarkierung (Feinfräsen) Piktogramm „durchgestrichenes Rad“ = **840,00 € netto**
(Aufbringung Ende März 2021 = 1.125,00 € netto)

Kosten für Fahrbahn-Dauermarkierung mit Straßenmarkierungsfarbe Sinnbild aus VZ 239 „Frau mit Kind“

Höhe 55 cm = **86,00 € netto/Stck.** bzw.

Höhe 100 cm = **126,00 € netto/Stck.**

Maße des durchgestrichenen Rades 700 x 500 cm

Zu D)

Keine Angabe möglich.

Zu E)

Der Ausschuss empfiehlt der Verwaltung, frei formuliert:

Birgit Pietsch
SG Ordnung/Soziales

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: 7

Davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____